

79. 1. Welcher Zeitpunkt ist für die Abfindung des im Ehescheidungsprozesse für unschuldig erklärten Ehegatten maßgebend?

2. Maß der unschuldige Ehegatte betreffs der Berechnung des Vermögens des schuldigen Teiles sein Wahlrecht einheitlich hinsichtlich des gesamten Vermögens ausüben?

A.L.R. II. 1 §§ 783. 784. 770. 771.

IV. Civilsenat. Urt. v. 23. Januar 1896 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. IV. 245/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind rechtskräftig geschieden, der Beklagte ist für den schuldigen Teil erklärt. In dem Ehescheidungsprozesse hat das Gericht zweiter Instanz in Abänderung des ersten Urtheiles durch Urteil vom 22. Juni 1888 auf einen Eid für die jetzige Klägerin erkannt. Die hiergegen von dem jetzigen Beklagten eingelegte Revision ist durch Urteil vom 14. Januar 1889 zurückgewiesen worden. Das Läuterungsurteil ist am 5. April 1889 verkündet. Im gegenwärtigen Prozesse beansprucht die Klägerin die ihr gemäß § 785 A.L.R. II. 1 zustehende, in dem vierten Teile des Vermögens des Beklagten bestehende Abfindung. Der Beklagte hat über den Bestand, den sein Vermögen angeblich am 22. Juni 1888 hatte, ein Inventarium vorgelegt. Unter den inventarisierten unbeweglichen Sachen befinden sich mehrere Grundstücke, deren Wert auf 168000 *M* angegeben ist. Die Klägerin hat diese Wertangabe bemängelt. Sie verlangte in erster Instanz, daß ihre Abfindung nach dem Werte des Vermögens des Beklagten am 22. Juni 1888 berechnet werde, während sie in der Berufungsinstanz der Wertermittlung der Grundstücke den 5. April oder den 14. Mai 1889 (nämlich den Tag der Rechtskraft des Läuterungsurtheiles) zu Grunde gelegt wissen will. Sie behauptet, daß

an den beiden letzteren Tagen der Wert der Grundstücke 545 950 *M* betragen habe, und berechnet danach ihre Abfindung auf 158 697,47 *M*. Ihren Klagenspruch hat sie auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 150 000 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 22. Juni 1888 gerichtet. Das Landgericht hat der Klägerin durch Teilurteil 71 780 *M* mit Zinsen seit dem 22. Juni 1888 und durch Endurteil 109 85,80 *M* mit Zinsen von demselben Tage zugesprochen und die Klägerin mit der Mehrforderung abgewiesen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin an Stelle der ihr vom Landgerichte zugesprochenen 109 85,80 *M* die vollen geforderten 78 220 *M*, aber nur mit Zinsen seit dem 5. April 1889 zugesprochen und die Klägerin mit den mehrgeforderten Zinsen abgewiesen. Auf die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin will, daß der Bemessung ihrer Abfindung der Wert der Grundstücke zur Zeit der Verkündung oder der Rechtskraft des Läuterungsurteiles, d. h. der 5. April 1889 oder der 14. Mai 1889, zu Grunde gelegt werde, weil durch Kabinettsorder vom 26. Juni 1888 das Projekt einer über die Grundstücke Köpnickstraße 86/87 führenden neuen Straße genehmigt worden und dadurch eine Wertsteigerung der Grundstücke seit dem 22. Juni 1888, d. h. dem Tage der Verkündung des entscheidenden Berufungsurteiles, eingetreten sei. Das Berufungsgericht hat den 5. April 1889 als den maßgebenden Zeitpunkt erachtet, da die Bestimmung der §§ 770. 771 A.L.R. II. 1, wonach die Ehescheidung auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurteiles zurückgerechnet werden könne, lediglich zu Gunsten des unschuldigen Teiles gegeben und es daher der Klägerin unbenommen sei, den Tag der Verkündung des Läuterungsurteiles als den ihr günstigeren zu wählen. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Denn der § 783 A.L.R. II. 1 verordnet, daß der schuldige Ehegatte den unschuldigen aus seinem Vermögen abzufinden schuldig sei, und der § 784 fügt hinzu, daß alsdann angenommen werden solle, daß der schuldige Teil an dem Tage des publizierten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteiles gestorben sei. Dabei ist ausdrücklich auf die §§ 769. 770. 771 hingewiesen,

von denen die beiden letzten bestimmen, daß der schuldige Teil, wenn er die Rechtskraft des Urtheiles durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten habe, daraus keinen Vorteil ziehen könne, und daß also der Zeitpunkt der Scheidung, soweit es dem schuldigen Teile nachtheilig sei, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurtheiles zurückzurechnen sei. Nach § 731 erfolgt die Trennung des Ehebündnisses durch Richterspruch von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurteil die Rechtskraft erlangt hat, und gemäß § 748 müssen die Ehegatten nach getrennter Ehe wegen ihres Vermögens auseinandergesetzt werden. Abgesehen von der hier nicht interessirenden Frage, wann der Nießbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau endige (§ 769), ist daher in der Regel für die Abfindung des unschuldigen Ehegatten der Vermögenszustand des schuldigen Theiles am Tage der Rechtskraft des Scheidungsurtheiles maßgebend.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 273; Dernburg, Privatrecht Bd. 3 S. 20 Anm. 1.

Ausnahmsweise kann aber der unschuldige Ehegatte anstatt dieses Zeitpunktes den Tag der Verkündung des die Scheidung aussprechenden und nachher rechtskräftig gewordenen Urtheiles wählen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 311, Bd. 29 S. 170.

Bei einem durch einen Eid bedingten Scheidungsurtheile ist deshalb der Regel nach der Tag der Rechtskraft des Läuterungsurtheiles zur Grundlage zu nehmen. Aber auf Verlangen des unschuldigen Theiles muß — ausnahmsweise — der Tag der Verkündung des bedingten und nachher geläuterten Urtheiles als entscheidend angesehen werden.

Vgl. Entsch. des vormaligen preuß. Obergerichtes Bd. 66 S. 142; Dernburg, Privatrecht Bd. 3 § 20 Anm. 2; Rehbein, Entscheidungen Bd. 4 S. 375.

Das Berufungsgericht durfte daher dem Abfindungsanspruche der Klägerin nur den 22. Juni 1888 oder den 14. Mai 1889 zu Grunde legen. Welcher von diesen beiden Zeitpunkten maßgebend sein solle, hing von der Wahl der Klägerin ab. Aber diese Wahl mußte einheitlich hinsichtlich des gesamten Vermögens des Beklagten ausgeübt werden. Es ist unstatthaft, den Wert der einzelnen Vermögensobjekte nach verschiedenen Zeitpunkten zu bestimmen. Die entgegengesetzte

Auslegung des § 771 A.L.R. II. 1 findet weder in dem Wortlaute dieses Gesetzes, noch in dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphen eine Begründung.“ . . .